

## **Satzung der Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Dinkelsbühl**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Dinkelsbühl".
- (2) Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Schülereltern, Lehrerinnen und Lehrern der Schule sowie Freunden des Gymnasiums Dinkelsbühl.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Dinkelsbühl.
- (4) Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Dinkelsbühl sowie eine rege Verbindung aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Dinkelsbühl unter sich und mit der Schule.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften.  
Die Vereinigung unterstützt die Erziehung der Schülerinnen und Schüler in jeder Hinsicht und fördert die äußeren Verhältnisse der Schule ebenso wie die ideellen und finanziellen Belange; auch werden bedürftig Schülerinnen und Schüler unterstützt.  
Die Vereinigung gewährt Beihilfen für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Sport- und Erziehungslehrgängen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über eine evtl. Ablehnung des Antrages entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Mitgliedschaft endet  
+ durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird  
+ durch Ausschluss aus der Vereinigung  
+ durch Streichen aus der Mitgliederliste  
+ mit dem Tod des Mitglieds

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch das Kuratorium, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Kuratorium nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe nachentrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahres- oder Monatsgeldbeitrag im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie entscheidet über Höhe und Fälligkeit. Bei Ausscheiden aus der Vereinigung hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen und wird durch die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; es bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Im Kuratorium sollen vertreten sein  
+ die/ der jeweilige Schulleiter/in  
+ ein/e Vertreter/in des Lehrkörpers  
+ fünf weitere Mitglieder der Vereinigung.

Falls ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann das Kuratorium eine Ergänzung bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung vornehmen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in sowie die Person, die die Kasse verwaltet (Kassenwart).

(3) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

(4) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende bzw. ihre / seine Stellvertretung.

(5) Das Kuratorium bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Kuratorium mindestens alle drei Jahre unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen durch Bekanntgabe im Blick Punkt Dinkelsbühl und auf der Homepage des Gymnasiums Dinkelsbühl.

(2) Mit der Einladung ist die vom Kuratorium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- + Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht
- + Entlastung des Kuratoriums
- + Wahl des Kuratoriums
- + Festsetzung der Beitragsordnung
- + Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks der Vereinigung und Vereinsauflösung

(4) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall seine / ihre Stellvertretung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks der Vereinigung und die Vereinsauflösung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums oder einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung hat der 1. Vorsitzende spätestens binnen zwei Wochen ab Antragseingang zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die binnen weiterer zwei Wochen stattzufinden hat.

## **§ 10 Auflösung der Vereinigung und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zugunsten des Gymnasiums Dinkelsbühl zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.